

Satzung

des

Flugsportvereins „Otto Lilienthal“ Stölln/Rhinow e.V.

Erstfassung	10.02.1990
Neufassung	21.03.1992
Neufassung	28.03.2004
Änderung	19.03.2005
Änderung	16.03.2008
Änderung	24.03.2012
Änderung	23.03.2013
Änderung	22.03.2014
Änderung	19.03.2016
Neufassung	24.03.2018
Änderung	21.10.2018
Änderung	27.10.2019

Präambel

Aus der ortsansässigen GST-Flugsportgruppe wurde 1990 der **Flugsportverein „Otto Lilienthal“ Stölln/Rhinow e.V.** gegründet und die Tradition *Otto Lilienthals*, der ab 1894 erste Flugversuche in Stölln unternommen hat, fortgesetzt.

Ebenfalls im Wendejahr ist aus der Berliner Flugsportgruppe *Elektrokohle Lichtenberg* der **Aerosportclub Berolina e.V.** hervorgegangen und übte weiterhin den Segelflugsport in Friedersdorf bei Berlin aus.

Wegen der zu erwartenden Verschlechterung der Luftraumsituation nach dem Ausbau des *BBI-Schönefeld*, beschlossen die Mitglieder des Aerosportclubs im Frühjahr 2005, ihre fliegerischen Aktivitäten auf den *ältesten Flugplatz der Welt*, nach Stölln/Rhinow, zu verlegen.

Beide Vereine erachteten eine Verschmelzung für notwendig, weil die Bündelung der Ressourcen und Kompetenzen für alle Mitglieder gewinnbringend ist. Die Verschmelzung beider Vereine erfolgte am 16. Februar 2008.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Flugsportverein „Otto Lilienthal“ Stölln/Rhinow e.V., nachfolgend FSV genannt.
2. Der Verein wurde am 10.02.1990 gegründet. Der FSV ist Mitglied im Luftsport-Landesverband Brandenburg e.V. und damit gleichzeitig im Deutschen Aeroclub e.V.. Darüber hinaus ist er Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V. und dem Kreissportbund Havelland e.V. sowie dem Deutschen

Segelflugverband e.V. Der FSV und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Vereine unterworfen.

3. Der Sitz des FSV ist Am Gollenberg 5, 14728 Gollenberg/Ortsteil Stölln. Der FSV ist unter der Nummer VR 5636 P im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des FSV ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der FSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern zur Förderung der Allgemeinheit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Darüber hinaus erfolgt die selbstlose Förderung des Flugsports, insbesondere durch die Vermittlung der notwendigen fliegerischen und theoretischen Kenntnisse einschließlich der technischen Fertigkeiten.
2. Der Satzungszweck wird vor allem durch Ausbildung und Nachwuchsförderung sowie Pflege und Erhaltung des Flugmaterials und der Anlagen des Fluggeländes verwirklicht. Allen Mitgliedern wird die Möglichkeit gegeben, den Flugsport kostengünstig zu erlernen und auszuüben.
3. Der Flugsportgedanke im Sinne Otto Lilienthals wird gepflegt und auf kameradschaftlicher Basis der Kontakt mit befreundeten Vereinen gesucht und gehalten.
4. Besonderes Augenmerk gilt der Jugendarbeit. Der FSV ist bestrebt, Jugendliche für den Flugsport zu gewinnen, sie zu erziehen und ihnen im Rahmen seiner Möglichkeiten eine fliegerische Ausbildung und handwerkliche Tätigkeiten zu ermöglichen.
5. Der FSV unterstützt im Rahmen seiner Mittel den Umweltschutz.
6. Die Mittel des FSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder, die in Ausübung einer bestimmten Funktion bzw. durch Vollmacht in Angelegenheiten des Vereins tätig sind, können für die ihnen dabei tatsächlich entstandenen Auslagen auf Basis eines einwandfrei kontrollfähigen Nachweises einen angemessenen Aufwandsersatz erhalten. Die Mitglieder haben bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des FSV.
7. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des FSV fremd sind oder in sonstiger Weise begünstigt werden.
8. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

9. Alle Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft zur Unterstützung und Förderung des Vereinszwecks Sachen in den Verein eingebracht oder Kredite bzw. Darlehen gewährt haben, erhalten die Sach- und Geldmittel laut Vertrag bzw. bei Auflösung des FSV wieder zurück. Die Rückgabe von Sachen erfolgt zum Zeitwert. Bei der Rückgabe von Geldmitteln erfolgt kein Inflationsausgleich. Über gewährte Kredite und Darlehen und eingebrachte Sachen ist ein kontrollfähiger Nachweis zu führen.

§ 3 Mitglieder

1. Dem FSV gehören an:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind solche Personen, die sich aktiv am Flugsport beteiligen oder sonst im Sinne von § 2 der Satzung aktiv sind. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die die Ziele und Aufgaben des FSV in besonderem Maße fördern, ohne aktiv tätig zu sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (MV).
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Flugsport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines aktiven Mitgliedes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit von der MV gewählt. Sie brauchen keine Beiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der MV.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im FSV wird durch einen Aufnahmeantrag und die Zustimmung der Teamleiterversammlung (TLV) begründet. Bis zum Ablauf der sechsmonatigen Probezeit gilt die Mitgliedschaft als vorläufig. Sie kann in diesem Zeitraum von beiden Seiten fristlos gekündigt werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Wohnsitz und Art der gewünschten Mitgliedschaftsart schriftlich an das Team Vereinskoordination zu richten. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen.
2. Mit dem unterschriebenen Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber diese Satzung an und wird, wenn er sich als aktives Mitglied anmeldet, entsprechend Geschäftsordnung Mitglied in einem Team.

3. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die TLV mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem Bewerber unverzüglich nach der Entscheidung bekannt gegeben. Wird zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes nicht in einer TLV entschieden, so gilt das Mitglied sechs Monate nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung (Ablauf der Probezeit) als endgültig in den Verein aufgenommen, wenn die erste Beitragsrechnung beglichen wurde.
4. Ein Anspruch auf endgültige Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der endgültigen Aufnahme ist nicht anfechtbar.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach besten Kräften für die Ziele und Interessen des FSV, auch über die Arbeit in ihren Teams hinaus, einzusetzen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Aktive Mitglieder sind berechtigt, das Eigentum des Vereins auf Basis von kontrollfähigen Nachweisen für eine begrenzte Zeit zu entleihen. Zu den einzelnen Modalitäten werden Absprachen mit den Teamleitern getroffen.
4. Alle aktiven Mitglieder haben in der MV gleiches Stimmrecht.
5. Aktive Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein Vereinsmitglied übertragen. Die Bevollmächtigten dürfen keine Unterbevollmächtigten bestellen. Ein Mitglied darf für maximal zwei weitere (außer sich selbst) aktive Mitglieder das Stimmrecht ausüben.
6. Änderungen von persönlichen Daten sind, sofern sie für die Mitgliedschaft im FSV von Belang sind, dem Team Vereinskoordination innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
7. Die Änderung der Mitgliedschaftsart gemäß § 3 ist unter Einhaltung einer Änderungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zulässig.
8. Bestand eine frühere Mitgliedschaft im FSV, ist eine erneute Aufnahme nur möglich, wenn der Antragsteller seine eventuell noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem FSV erfüllt hat.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit:
 - a. freiwilligem Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod

2. Der freiwillige Austritt kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich dem Team Vereinskoordination mitgeteilt werden. Eine Beitragsrückzahlung erfolgt nicht. Ausstehende finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem FSV sind (auch nach Ende der Mitgliedschaft) zu erfüllen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss der TLV (außer, wenn Punkt c in Frage kommt). Ausschlussgründe sind:
 - a. Wiederholte Verstöße gegen die Satzung und Interessen des FSV sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb des FSV und außerhalb des FSV, wenn es in dessen Namen geschieht.
 - c. Wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungserinnerung mit der Zahlung offener Forderungen länger als einen Monat im Rückstand ist.
4. Ein begründeter Antrag auf Ausschluss (außer im Falle von § 6 Abs. 3 Punkt c) muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der TLV vorgelegt werden.
5. Dem betreffenden Mitglied ist vor dem Ausschluss (außer im Falle von § 6 Abs. 3 Punkt c) Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss vor der TLV und der MV zu äußern.
6. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss wird dem Mitglied binnen 14 Tagen nach der Beschlussfassung durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

§ 7 Beiträge

1. Aktive und fördernde Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, deren Höhe in der Gebührenordnung festlegt ist. Die Gebührenordnung wird von der MV beschlossen.
2. Ist ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand und hat das Team Vereinskoordination nicht auf die Gründe aufmerksam gemacht, hat es auch keine Stundung vereinbart oder ähnliche Absprachen getroffen, so darf es nicht mit den Flugzeugen des FSV fliegen und hat auch kein Stimmrecht in der MV.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des FSV sind:
 - a. die Teamleiterversammlung (TLV)
 - b. die Mitgliederversammlung (MV)

§ 9

Die Teamleiterversammlung

1. Die TLV setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Teamleiter Vereinskoordination („Vereinskoordinator“)
 - b. dem Teamleiter Technik
 - c. dem Teamleiter Fliegen
 - d. dem Teamleiter Sicherheit
 - e. dem Teamleiter Kommunikation
 - f. dem Teamleiter Vereinsleben
 - g. dem Teamleiter Gebäude & Gelände

Neben dem Vereinskordinator bilden mindestens zwei und maximal drei Teamleiter, die von der MV vor der Wahl bestimmt und sodann gewählt werden, den Vorstand nach § 26 BGB.

2. Jeder Teamleiter kann nur eine Funktion übernehmen.
3. Die TLV erfüllt die Aufgaben des FSV auf der Grundlage dieser Satzung sowie der Geschäftsordnung, welche von der MV beschlossen werden. Sie hat die Ziele des FSV so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.

§ 10

Wahl und Abwahl der Teamleiter

1. Jeder Teamleiter wird einzeln von der MV in geheimer, direkter und freier Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl aller Teamleiter ist zulässig.
2. Hat im ersten Wahlgang ein Kandidat nicht die absolute Stimmenmehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben.
3. Zu Teamleitern können nur aktive Mitglieder gewählt werden. Alle Teamleiter, die den Vorstand nach § 26 BGB bilden, müssen zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sein.
4. Jeder Teamleiter kann freiwillig aus seinem Amt ausscheiden. Er bleibt bis zur nächsten MV, wo eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen ist, geschäftsführend im Amt. Kann ein Teamleiter sein Amt aus objektiven Gründen nicht mehr ausüben, wird es durch die TLV nach Rücksprache mit den betreffenden Teammitgliedern für den Rest der Amtszeit nachbesetzt.

§ 11

Zuständigkeit der Teamleiterversammlung

1. Die TLV ist für alle Angelegenheiten des FSV zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der MV zugewiesen sind.
2. Einberufung und Beschlussfassung der TLV werden in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Die TLV hat mittels der Teams folgende Aufgaben:
 - a. Vor- und Nachbereitung der MV und Aufstellung der Tagesordnung für die selbige;
 - b. Einberufung und Leitung der MV;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der MV;
 - d. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes;
 - e. Abschluss der und Verantwortung für etwaige Versicherungen;
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g. Festsetzung von Kosten, Preisen und sonstigen Gebühren, wie beispielsweise für Lehrgänge oder ähnliches, die nicht in der Gebührenordnung geregelt sind;
 - h. Repräsentation des FSV nach innen und außen. Ihm obliegt die Wahrnehmung der Vereinsinteressen gegenüber Behörden, Organisationen und anderen Vereinen.
 - i. Rechtlich verbindliche Erklärungen für den Verein kann nur der Vorstand nach § 26 BGB abgeben bzw. ein von ihm beauftragtes Mitglied.
4. Über den Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art, die den FSV mit einem Betrag belasten, der über 5000,- € netto liegt, befindet die MV mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte zur Abwendung einer dem FSV drohenden gegenwärtigen dringenden Gefahr.
5. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten den FSV gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 12

Kassengeschäfte

1. Verfügungsberechtigt über die Bankkonten und die Kasse des FSV ist der Vorstand nach § 26 BGB. Er hat den anderen Teamleitern und der MV gegenüber Rechenschaft abzulegen und den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.
2. Zur jährlichen Prüfung der Buchhaltungsunterlagen sind durch die MV zwei Kassenprüfer, die nicht Teamleiter sein dürfen, einzeln mit einfacher Mehrheit zu wählen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Die Kassenprüfer müssen aktive oder fördernde Mitglieder sein.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

1. Die MV ist das oberste Organ des FSV. Sie findet zweimal jährlich statt.
2. Die MV wird unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und der Schriftform (Brieffsendung) oder der Textform (E-Mail), sowie unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Die Leitung der MV übernimmt der Vereinskoordinator; bei dessen Verhinderung ein anderer Teamleiter.
4. Zeit und Ort der MV setzt die TLV fest.
5. Die Tagesordnung der MV muss einmal jährlich mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Rechenschaftsberichte der Teamleiter
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes nach § 26 BGB
 - d. Neuwahl der Teamleiter und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
6. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Zusammentritt der MV der TLV in Schrift- oder Textform mit kurzer Begründung vorgelegt werden. Spätere Anträge können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die MV dies beschließt.
7. Jedes aktive Mitglied, das das 14. Lebensjahr erreicht hat und keine rückständigen Beiträge schuldet oder diesbezüglich mit dem Team Vereinskoordination eine Vereinbarung getroffen hat, hat in der MV Stimmrecht.
8. Außerordentliche MVen werden auf Beschluss der TLV bzw. auf Antrag von 1/3 der Mitglieder, von der TLV, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, einberufen.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die MV beschließt unter anderem über:
 - a. die Entlastung des Vorstandes nach § 26 BGB
 - b. die Neuwahl der Teamleiter und der Kassenprüfer
 - c. Änderungen der Satzung
 - d. Änderungen der Geschäftsordnung
 - e. Änderungen der Gebührenordnung
 - f. Änderungen der Flugzeugnutzungsordnung
 - g. Anträge der TLV und der Mitglieder
 - h. Auflösung des Vereins
 - i. Ausgaben des FSV gemäß § 11 Abs. 4
 - j. den Kauf und Verkauf von Flugzeugen

2. Die ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Satzungsänderungen entscheidet die MV mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Die Mehrheit wird nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berechnet. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Abstimmung. Ist nach der dritten Abstimmung noch kein eindeutiges Ergebnis gefunden, gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder in zwei aufeinander folgenden MVen, deren Termine mit einem Abstand von mindesten zwei und maximal vier Monaten angegeben sein müssen.
5. Eine Änderung des Satzungszweckes bedarf der einfachen Mehrheit der Gesamtzahl der stimmberechtigten aktiven Mitglieder.
6. Die MV ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
7. Die Abstimmungen, außer bei Wahlen, erfolgen offen, sofern nicht von einem der stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung gewünscht wird. Der Versammlungsleiter ist dazu angehalten, vor brisanten Abstimmungen eine kurze Pause anzuordnen, damit Willensbekundungen entsprechend § 14 Abs. 7 Satz 1, nicht öffentlich erfolgen müssen.
8. Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird nach Fertigstellung allen Mitgliedern zeitnah zur Verfügung gestellt. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der MV
 - b. die Namen und Unterschriften der erschienenen Mitglieder
 - c. ggf. die Vollmachten der Stimmrechtsübertragung
 - d. die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - e. die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde
 - f. die Tagesordnung
 - g. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - h. bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden

§14 a „Online-Abstimmung“

1. Sieht sich die TLV nach sorgfältiger Abwägung gezwungen, Rechtsgeschäfte, die der Zustimmung der MV nach §11, Abs. 4 und §14, Abs. 1, Pkt. i bedürfen, in einem Zeitrahmen abzuschließen, der die Einberufung einer MV nicht

erlaubt, kann die TLV unter Anführung der Gründe zu einer sogenannten „Online-Abstimmung“ aufrufen.

2. Die „Online-Abstimmung“ erfolgt namentlich. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Derart stattgefundene Abstimmungen und deren Ergebnisse müssen in der auf die „Online-Abstimmung“ folgenden MV den Anwesenden zur Kenntnis gebracht und ins Versammlungsprotokoll übernommen werden.
4. Eine Abstimmungsfrist von mindestens 72 Stunden muss gewahrt werden. Diese Frist gilt vom Zeitpunkt des Aufrufs zur Abstimmung bis zum Annahmeschluss der Stimmen. Die Stimmenabgabe erfolgt an eine durch den aufrufenden Teamleiter benannte E-Mail-Adresse.
5. Den Mitgliedern wird in einem nur ihnen zugänglichen und durch die TLV dazu explizit ausgewiesenen und moderierten Bereich des internen Forums auf der Vereinshomepage die Möglichkeit zur Diskussion gegeben. Diskussionsbeiträge müssen namentlich gekennzeichnet erfolgen. Alle Diskussionsbeiträge müssen mindestens bis zur MV nach (3) gespeichert werden. Eine Löschung dieser Daten erfolgt nach ausdrücklicher Genehmigung der MV.
6. Die Online-Abstimmung ist gültig, wenn mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss zur Auflösung des FSV wird in § 14 Abs. 4 geregelt.
2. Im Falle der Auflösung des FSV wird die Abwicklung der Geschäfte von dem zuletzt im Amt gewesenen Vorstand nach § 26 BGB durchgeführt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an jene Gebietskörperschaft, zu der die Ortschaft Stölln gehört. Diese hat das Vermögen wiederum zu steuerbegünstigten Luftsportzwecken zu verwenden.

§ 16

Haftung

1. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand nach § 26 BGB im Namen des FSV vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.
2. Teamleiter oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

3. Die Haftung des FSV gegenüber seinen Mitgliedern wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschlossen, soweit Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
4. Persönliche Haftung tritt ein, wenn ein Mitglied vorsätzlich, grob fahrlässig oder fahrlässig gehandelt hat und dadurch dem Verein ein Schaden entstanden ist.
5. Bei einem Schaden, der von einem Mitglied fahrlässig verursacht worden ist, kann die TLV eine Selbstbeteiligung von dem jeweiligen Mitglied verlangen. Bei grober Fahrlässigkeit ist ein anteiliger Schadensbetrag abzuverlangen und bei Vorsatz ist der volle Schadensbetrag zu entrichten.

§ 17 Ergänzungen

1. Die Regelungen des Vereinslebens des FSV basieren auf folgenden Grundlagen:
 - a. der Satzung
 - b. der Geschäftsordnung
 - c. der Gebührenordnung
 - d. der Flugzeugnutzungsordnung
 - e. der Flugplatzordnung
 - f. allen weiteren schriftlich fixierten und durch die TLV und / oder die MV bestätigten Vereinbarungen
2. Sollten Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten auftreten, die nicht eindeutig über die in Abs.1 genannten Bestimmungen geregelt sind, wird ein Lösungsweg über die Organe des Vereins gesucht.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der MV am 10.02.1990 beschlossen. Auf der Mitgliederversammlung am 27.10.2019 wurde sie abermals geändert und neu beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gollenberg / Ortsteil Stölln, den 27.10.2019

Johannes Hille
Vereinskoordinator